

Empfehlung:

Einschränkungen beim Verkauf gebietsfremder Problem-Pflanzen

(gemäss Beschluss vom 22. September 2015; aktualisiert Ende Februar 2020)

1. Selbstkontrolle für Inverkehrbringer

Rechtsgrundlage

Für Inverkehrbringer¹ sieht die Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) eine Selbstkontrolle vor (Art. 4 FrSV). Danach dürfen Pflanzen erst in Verkehr gebracht werden, wenn der Inverkehrbringer vorgängig mögliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt beurteilt hat und danach zur begründeten Schlussfolgerung kommt, dass von der betroffenen Pflanze keine Gefahr ausgeht. Andernfalls ist auf ein Inverkehrbringen zu verzichten. Von der Selbstkontrolle ist jeder betroffen, der Organismen für den Umgang in der Umwelt in Verkehr bringen will.

Die vorliegende Empfehlung führt Pflanzen auf, für die aus Sicht des Cercle Exotique die begründete Schlussfolgerung schwierig zu erbringen ist, dass selbst unter vorschrifts- und anweisungsgemäss Umgang (siehe unten: 2. Informationspflicht beim Verkauf) keine Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Mensch, Tier und Umwelt zu erwarten sind.

Der Cercle Exotique empfiehlt, vom Verkauf folgender gebietsfremden Problem-Pflanzen abzusehen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Begründung
<i>Toxicodendron radicans</i>	Giftefeu	Bei Berührung ist mit massiven allergischen Reaktionen zu rechnen.
<i>Ailanthus altissima</i> <i>Lonicera henryi</i> <i>Lonicera japonica</i> <i>Prunus serotina</i> <i>Pueraria lobata</i>	Götterbaum Henrys Geissblatt Japanisches Geissblatt Herbst-Kirsche Kudzu	Das Schaden- und Ausbreitungspotential dieser Pflanze ist hoch oder wird für die Schweiz als hoch beurteilt (Schwarze Liste ²). Die Samenstände mit den keimfähigen Samen befinden sich meist in unerreichbarer Höhe über Boden. Ein Zurückschneiden der Samenstände zur Verhinderung der Samenausbreitung ist nicht möglich.
<i>Cabomba caroliniana</i> <i>Elodea canadensis</i> <i>Myriophyllum aquaticum</i>	Karolina-Haarnixe Kanadische Wasserpest Brasilianisches Tausendblatt	Das Schaden- und Ausbreitungspotential dieser Pflanze ist hoch oder wird für die Schweiz als hoch beurteilt (Schwarze Liste ²). Die Pflanzen breiten sich vegetativ oder über Samen bei Starkniederschlägen oder Hochwasser über weite Strecken entlang der Gewässer aus. Kontrollmassnahmen sind kaum möglich.
<i>Abutilon theophrasti</i> <i>Artemisia verlotiorum</i> <i>Bunias orientalis</i> <i>Cyperus esculentus</i> <i>Echinocystis lobata</i> <i>Erigeron annuus</i> <i>Solanum carolinense</i>	Chinesische Samtpappel Verlotscher Beifuss Östliches Zackenschötchen Essbares Zyperngras Stachelgurke Einjähriges Berufkraut Karolina-Nachtschatten	Das Schaden- und Ausbreitungspotential dieser Pflanze ist hoch oder wird für die Schweiz als hoch beurteilt (Schwarze Liste ²). Die Beseitigung von landwirtschaftlichen Unkräutern ist äusserst schwierig und kostenintensiv. Die Ausbreitung dieser Pflanzen in der Umwelt lässt sich nicht unter Kontrolle halten.

¹ Unter Inverkehrbringen versteht man die Abgabe von Organismen an Dritte in der Schweiz (Art. 3 Abs. 1 Bst. k FrSV). Darunter fallen insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten und Verleihen, aber auch das Zusenden zur Ansicht oder die Einfuhr.

² www.infoflora.ch → Neophyten → Listen & Infoblätter

<i>Wissenschaftlicher Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Begründung</i>
<i>Acacia dealbata</i>	Silberakazie	In der Schweiz (oder Regionen der Schweiz) sind diese potentiellen invasiven Problempflanzen der Schwarzen- und teilweise der Watch-Liste ² nicht oder nur punktuell verbreitet. Aus Präventionsgründen ist die weitere Ausbreitung dieser Pflanzen mit höchster Priorität zu verhindern. Ein Weiterverkauf würde die Ausbreitung fördern und zu nicht absehbaren Bekämpfungskosten führen.
<i>Amorpha fruticosa</i>	Bastardindigo	
<i>Asclepias syriaca</i>	Syrische Seidenpflanze	
<i>Bassia scoparia</i>	Besen-Radmelde	
<i>Impatiens balfourii</i>	Balfours Springkraut	
<i>Opuntia humifusa</i>	Gemeiner Feigenkaktus	
<i>Phytolacca americana</i>	Amerikanische Kermesbeere	
<i>Sicyos angulatus</i>	Haargurke	

Umsetzung

Der Verkaufs-Verzicht ist mit Branchenvertretern/JardinSuisse abgesprochen worden. Die oben erwähnte Liste entbindet die Inverkehrbringer nicht, die Selbstkontrolle nach Art. 4 FrSV für andere Arten im Sortiment durchzuführen.

Das BAFU kann nach Art 46 FrSV vom Inverkehrbringer den Nachweis dieser Selbstkontrolle verlangen und Unterlagen anfordern, wenn es Grund zur Annahme hat, dass die in Verkehr gebrachten Organismen Menschen, Tiere oder die Umwelt gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können.

2. Informationspflicht beim Verkauf

Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 29e des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 5 der Freisetzungsverordnung (FrSV) wird verlangt, dass wer Organismen in Verkehr bringt (Handel, Verkauf), die Abnehmerin und den Abnehmer über folgende Punkte zu informieren hat:

- Bezeichnung (Name des Organismus/Pflanze)
- umweltbezogene Eigenschaften (wie verhalten sich die Organismen/Pflanzen in der Umwelt)
- bestimmungsgemässer Umgang (wie und wo soll mit ihnen umgegangen werden, damit die Umwelt und der Mensch nicht gefährdet sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt werden)
- allfällige Schutzmassnahmen (bei unabsichtlicher Freisetzung).

Der Cercle Exotique empfiehlt, über folgende gebietsfremde Pflanzen der Schwarzen und Watch-Liste³ entsprechend den unten erläuterten Beschriftungsaufgaben zu informieren:

<i>Aster novi-belgii</i> ⁴	Neubelgische Aster
<i>Aster lanceolatus</i> ⁴	Lanzettblättrige Aster
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Cornus sericea</i>	Seidiger Hornstrauch
<i>Galega officinalis</i>	Geissraute
<i>Helianthus tuberosus</i>	Topinambur
<i>Lupinus polyphyllus</i>	Vielblättrige Lupine
<i>Lysichiton americanus</i>	Amerik. Stinktirkohl
<i>Parthenocissus inserta</i> ⁵	Gewöhnliche Jungfernrebe
<i>Paulownia tomentosa</i>	Paulownie
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer
<i>Robinia pseudoacacia</i> ⁶	Robinie
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere, Gartenbrombeere
<i>Sagittaria latifolia</i>	Breitblättriges Pfeilkraut
<i>Sedum spurium</i>	Kaukasus-Fettkraut
<i>Sedum stoloniferum</i>	Ausläuferbildendes Fettkraut
<i>Symphoricarpos albus</i>	Schneebeere
<i>Trachycarpus fortunei</i>	Hanfpalme (inkl. <i>Trachycarpus wagnerianus</i>)

³ www.infoflora.ch → Neophyten → Listen & Infoblätter

⁴ Die Informationspflicht ist beschränkt auf diese beiden Arten des Aggregats *Aster novi-belgii*

⁵ In einer künftigen Regelung wird die Informationspflicht auch auf die Fünffingerige Jungfernrebe (*Parthenocissus quinquefolia*) ausgedehnt. Beide Arten sind genetisch sozusagen identisch. Die Ausbildung von Haftscheiben oder Ranken ist nicht arttypisch, sondern abhängig vom Substrat, mit dem die Pflanze in Berührung ist.

⁶ Die Robinie gilt als zulässige Waldbaumart gemäss der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1)

Umsetzung

Die Informationspflicht ist mit Branchenvertretern/JardinSuisse abgesprochen.

Betroffen sind alle Sorten, Kultivare und Hybriden der aufgeführten Arten, solange nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass ihre Überlebensfähigkeit in der Natur vermindert ist. Dies gilt insbesondere für alle Sorten folgender Arten: Schmetterlingsstrauch (*Buddleja davidii*), Lupine (*Lupinus polyphyllus*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) und Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*).

Beschriftungsaufgaben

- Als Minimalinformation ist untenstehender Informationstext zu verwenden.
- Die Information muss gut sichtbar an der Pflanze (oder am Pflanzentopf) angebracht sein und den Käuferinnen und Käufern mit der Pflanze mitgegeben werden.
- Eine gute Lesbarkeit des Textes bezüglich Schrifttyp, Schriftgrösse und Schriftfarbe wird vorausgesetzt. Die Form, das Format und die Farbe der Etikette sind frei wählbar.
- Die Anzahl der abdruckenden Sprachen ist frei wählbar; sicher ist aber die Sprache der entsprechenden Verkaufsregion zu verwenden.

Die oben erwähnte Liste entbindet den Inverkehrbringer nicht, die Selbstkontrolle nach Art. 4 FrSV durchzuführen.

Informationstext

ACHTUNG Unkontrolliert kann diese Pflanze die Natur gefährden

Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen

Bestände pflegen: zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen

Nicht selber kompostieren; Schnittgut über Grünabfuhr oder Kehrichtabfuhr entsorgen

Art. 5 Freisetzungsverordnung / www.infoflora.ch → Neophyten

ATTENTION Sans contrôle, cette espèce peut nuire à la nature

Planter seulement sous contrôle et dans les zones construites

Entretien des plantes: tailler, ôter les fruits et les graines

Ne pas composter soi-même; éliminer avec les déchets verts ou les déchets ménagers

Art. 5 Ordonnance sur la dissémination dans l'environnement / www.infoflora.ch → Néophytes

ATTENZIONE Questa specie può nuocere alla natura e alla biodiversità.

Coltivare unicamente nei centri abitati.

Per impedirne la diffusione asportare i fiori, le infiorescenze e i frutti maturi, questo materiale deve essere smaltito con i rifiuti solidi urbani (sacco della spazzatura).

Art. 5 Ordinanza sull'emissione deliberata nell'ambiente / www.infoflora.ch → Neofite

ATTENTION Uncontrolled, this plant can be a threat to nature

May only grow under control in urban areas

Take care of plant populations: cut back, remove fruit and seeds

Do not compost yourself; use the green or the normal waste collection to dispose of cuttings

Art. 5 Release Ordinance / www.infoflora.ch → Neophyten

Verkürzter Informationstext ausschliesslich für den Verkauf von Samentüten

ACHTUNG invasiver Neophyt! Pflanzen zurückschneiden, Früchte und Samenstände entfernen, im Kehricht entsorgen.

ATTENTION néophyte envahissante! Tailler les plantes, ramasser fruits et graines, les éliminer dans le sac poubelle (incinération).

ATTENZIONE neofita invasiva! Tagliare le piante, asportare i frutti e i semi, smaltire con i rifiuti solidi urbani (sacco della spazzatura).

3. Umgangsverbot

Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) darf mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 nicht direkt in der Umwelt umgegangen werden. Dieses Umgangsverbot schliesst neben dem **Verkauf** auch das Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Tauschen, Schenken und die Einfuhr in die Schweiz mit ein.

Verbotene invasive gebietsfremde Pflanzen gemäss Anhang 2 FrSV:

<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Aufrechte Ambrosie, Beifussblättriges Traubenkraut
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut
<i>Elodea nuttallii</i>	Nuttalls Wasserpest
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Grosser Wassernabel
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Ludwigia spp.</i> ⁷	Südamerikanische Heusenkräuter
<i>Reynoutria spp.</i> ⁷ inkl. <i>Fallopia spp.</i> ⁷	Asiatische Staudenknöteriche
<i>Polygonum polystachyum</i>	Vieljähriger Knöterich, Himalaja-Knöterich
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut
<i>Solidago spp.</i> ⁷	Amerikanische Goldruten

Umsetzung

Diese Bestimmung ist gesetzlich verbindlich und gilt seit Inkrafttreten der FrSV am 10. September 2008.

Betroffen sind alle Sorten der obgenannten Arten (also auch Hybriden, Mutationen und Züchtungen) unabhängig von den Pflanzen- oder Sortennamen mit denen sie im Verkauf angeboten werden. Miteingeschlossen sind alle gebietsfremden Arten der Gattungen „Goldrute“ (*Solidago*), „Heusenkräuter“ (*Ludwigia*), und „Knöteriche“ (*Reynoutria* und *Fallopia*).

4. Kontrollen der Kantone bei den Verkaufsstellen

Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 48 der Freisetzungsverordnung (FrSV) kontrollieren die Kantone anhand von Stichproben, ob die Vorschriften über die Information der Abnehmer (Art. 5) eingehalten werden, und überwachen nach Art 49 FrSV die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nach den Artikeln 6 und 15 FrSV beim Umgang mit gebietsfremden Organismen (inklusive das Inverkehrbringen). Gibt die Kontrolle Anlass zu Beanstandungen, so ordnet der betreffende Kanton die erforderlichen Massnahmen an.

Vollzug

- Werden Pflanzen gemäss Punkt 1 (Empfehlung Verkaufs-Verzicht) dieses Schreibens vorgefunden, wird der Inverkehrbringer aufgefordert, aufzuzeigen, wie im konkreten Fall trotzdem die Bestimmungen nach Art. 15 Abs. 1 FrSV eingehalten werden können. Kommt der kantonale Inspektor nach Prüfung der Unterlagen zum Schluss, dass kein korrekter Umgang nach Art. 15 Abs. 1 FrSV möglich ist, darf nicht mit der Pflanze umgegangen werden. Allfällig bereits gesetzte Exemplare wären je nach Risikobeurteilung wieder zu entfernen und zu entsorgen.
- Werden Pflanzen gemäss Punkt 2 (Informationspflicht) dieses Schreibens vorgefunden, die nicht oder ungenügend beschriftet sind, wird eine entsprechende Korrektur verlangt. Bis diese umgesetzt ist, ist auf den Verkauf zu verzichten.
- Werden Pflanzen gemäss Punkt 3 (Umgangsverbot) dieses Schreibens vorgefunden, ist der Verkauf umgehend einzustellen und die Pflanzen sind zu vernichten. Dieses Vergehen wird nach Art. 60 Abs. f USG geahndet (Offizialdelikt).

Ergibt die Kontrolle, dass Bestimmungen der Freisetzungsverordnung verletzt werden, so muss die verantwortliche Person die Kosten der Kontrolle tragen. Die kontrollierende Behörde stellt ihr die Rechnung direkt zu (Art. 48 Abs. 6 FrSV sowie Art 2 USG).

⁷ *spp.* = species pluralis: umfasst hier alle gebietsfremden Arten der gleichen Gattung